

Die Programm-Anleihebedingungen werden durch die Angaben in Teil I. dieser Endgültigen Bedingungen vervollständigt und spezifiziert. Die vervollständigten und spezifizierten Bestimmungen der jeweiligen Option II der Programm-Anleihebedingungen stellen für die betreffende Serie von Schuldverschreibungen die Anleihebedingungen dar (die "**Anleihebedingungen**"). Sofern und soweit die Programm-Anleihebedingungen von den Anleihebedingungen abweichen, sind die Anleihebedingungen maßgeblich. Sofern und soweit die Anleihebedingungen von den übrigen Angaben in diesem Dokument abweichen, sind die Anleihebedingungen maßgeblich.

Die Endgültigen Bedingungen sind auf der Internet-Seite der Emittentin (www.olb.de) einsehbar.

22.08.2013

Endgültige Bedingungen

Inhaberschuldverschreibung von 2013 / 2023

ISIN DE000A1R0ZG8 WKN A1R0ZG

Reihe **157**, Tranche **1**

begeben aufgrund des

Angebotsprogramms

der

Oldenburgischen Landesbank AG

Ausgabepreis: **100,05 %**

Tag der Begebung: **26.08.2013**

Diese Endgültigen Bedingungen wurden für die Zwecke des Artikels 5 Absatz 4 der Richtlinie 2003/71/EG, geändert durch die Richtlinie 2010/73/EU, abgefasst und sind in Verbindung mit dem Basisprospekt vom 15. August 2013 und etwaigen Nachträgen hierzu (der "**Basisprospekt**") zu lesen. Um sämtliche Angaben über die Oldenburgische Landesbank AG und das Angebot der Schuldverschreibungen zu erhalten, ist der Basisprospekt in Zusammenhang mit den Endgültigen Bedingungen zu lesen. Der Basisprospekt (sowie jeder Nachtrag hierzu) kann in elektronischer Form auf der Internetseite der Oldenburgischen Landesbank AG (www.olb.de) eingesehen werden. Kopien sind erhältlich bei der Oldenburgischen Landesbank AG, Zentrale Geschäftsabwicklung, Stau 15/17, 26122 Oldenburg.

Den Endgültigen Bedingungen ist eine Zusammenfassung für die einzelne Emission angefügt.

Teil I.: Anleihebedingungen

Die für die Schuldverschreibungen geltenden Anleihebedingungen sind wie nachfolgend aufgeführt.

Option II: Bedingungen für Schuldverschreibungen mit variablem Zinssatz

§ 1 (FORM)

- (1) Diese Serie von Schuldverschreibungen der Oldenburgische Landesbank AG (die "**Emittentin**") ist in Euro ("EUR") (die "**Emissionswährung**") im Gesamtnennbetrag von Euro **20.000.000,-** (in Worten: zwanzig Millionen) (der "**Gesamtnennbetrag**") in auf den Inhaber lautende, untereinander gleichrangige Schuldverschreibungen (die "**Schuldverschreibungen**") im Nennbetrag von jeweils EUR **500,-** eingeteilt (der "**Nennbetrag**").
- (2) Die Schuldverschreibungen werden durch eine permanente Global-Inhaberschuldverschreibung (die "**Globalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft. Die Globalurkunde wird bei der Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn ("**CBF**") (das "**Clearing-System**") hinterlegt.
- (3) Die Globalurkunde ist nur wirksam, wenn sie die Unterschriften von zwei durch die Emittentin bevollmächtigten Personen sowie die Unterschrift eines Kontrollbeauftragten der Emissionsstelle trägt.
- (4) Einzelurkunden und Zinsscheine werden nicht ausgegeben und das Recht der Anleihegläubiger die Ausstellung und Lieferung von Einzelurkunden zu verlangen wird ausgeschlossen. Den Anleihegläubigern stehen Miteigentumsanteile oder Rechte an der Globalurkunde zu, die nach Maßgabe des anwendbaren Rechts und der Regeln und Bestimmungen des Clearing-Systems übertragen werden können.
- (5) Im Rahmen dieser Anleihebedingungen bezeichnet der Ausdruck "**Anleihegläubiger**" den Inhaber eines Miteigentumsanteils oder Rechts an der Globalurkunde.

§ 2 (STATUS)

Die Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen stellen unmittelbare, nicht dinglich besicherte und unbedingte Verpflichtungen der Emittentin dar und stehen, sofern nicht gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen, mindestens im gleichen Rang mit allen anderen nicht dinglich besicherten und nicht nachrangigen Verpflichtungen der Emittentin.

§ 3 (VERZINSUNG)

- (1) Die Schuldverschreibungen werden in Höhe ihres Gesamtnennbetrages ab dem **26.08.2013** (der "**Verzinsungsbeginn**") (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) und danach von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich) (jede solche Periode eine "**Zinsperiode**") mit dem gemäß Absatz (3) ermittelten Zinssatz verzinst. Die Zinsen sind für jede Zinsperiode nachträglich am jeweiligen Zinszahlungstag zahlbar. Vorbehaltlich des nachstehenden Absatzes (2) bedeutet "**Zinszahlungstag**" der **22.09.2014** und danach jeder 21.09. eines Jahres. Es gibt eine erste lange Zinsperiode.
- (2) Wenn ein Zinszahlungstag auf einen Tag fällt, der kein Zahlungsgeschäftstag ist, so ist stattdessen der nächstfolgende Zahlungsgeschäftstag der Zinszahlungstag.
- (3) Der Zinssatz für die Schuldverschreibungen wird für jede Zinsperiode als Jahreszinssatz ausgedrückt. Er entspricht dem in Einklang mit Absatz (4) ermittelten Referenzzinssatz und wird für jede Zinsperiode 2 Geschäftstag(e) vor dem Beginn

der betreffenden Zinsperiode ("**Zinsfestsetzungstag**") von der Berechnungsstelle ermittelt.

Als Geschäftstag im Sinne dieses § 3 (3) gilt jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross settlement Express Transfer system (TARGET-System) und Geschäftsbanken und Devisenmärkte in Frankfurt am Main geöffnet haben.

- (4) **12-Monats-Euribor** (der "**Referenzzinssatz**") ist der am Zinsfestsetzungstag gegen 11.00 Uhr vormittags (Ortszeit Brüssel) auf der Bildschirmseite Reuters EURIBOR01 (oder einer etwaigen Nachfolgesseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle) (die "**Bildschirmseite**") veröffentlichte, als Jahreszinssatz ausgedrückte Zinssatz für Einlagen in der Emissionswährung für die betreffende Zinsperiode.

Falls die Berechnungsstelle den Referenzzinssatz nicht wie oben beschrieben feststellen kann, weil der fragliche Zinssatz nicht veröffentlicht wird, oder die Berechnungsstelle den Zinssatz aus anderen Gründen nicht feststellen kann, so gilt als Referenzzinssatz für die betreffende Zinsperiode das von der Berechnungsstelle ermittelte (sofern erforderlich auf das nächste Eintausendstel eines Prozentpunktes gerundet, wobei 0,0005 aufgerundet werden) arithmetische Mittel der Zinssätze, die vier von der Berechnungsstelle gemeinsam mit der Emittentin festzulegende Referenzbanken (die "**Referenzbanken**") am betreffenden Zinsfestsetzungstag führenden Banken für Einlagen in der Emissionswährung für die betreffende Zinsperiode nennen. Geben zwei oder mehr Referenzbanken einen Zinssatz an, so wird das arithmetische Mittel wie beschrieben auf der Basis der zur Verfügung gestellten Angaben errechnet. Geben weniger als zwei Referenzbanken einen Zinssatz an, so ermittelt die Berechnungsstelle den Referenzzinssatz für die betreffende Zinsperiode nach ihrem billigen Ermessen gemäß § 317 BGB.

- (5) Die Berechnungsstelle teilt den für die jeweilige Zinsperiode ermittelten Zinssatz, den für jede Schuldverschreibung zahlbaren Betrag sowie den maßgebenden Zinszahlungstag unverzüglich, jedoch keinesfalls später als am ersten Tag der betreffenden Zinsperiode, der Emittentin, den Zahlstellen und dem Clearing-System mit. Die Hauptzahlstelle macht den Zinssatz, den für jede Schuldverschreibung zahlbaren Zinsbetrag und den Zinszahlungstag unverzüglich gemäß § 12 bekannt. Im Falle einer Verlängerung oder einer Verkürzung der Zinsperiode kann die Berechnungsstelle den zahlbaren Zinsbetrag sowie den Zinszahlungstag nachträglich berichtigen oder andere geeignete Regelungen zur Anpassung treffen, ohne dass es dafür einer gesonderten Bekanntmachung bedarf.
- (6) Sofern Zinsen für einen Zeitraum zu berechnen sind, der nicht einem oder mehreren vollen Jahren entspricht, erfolgt die Berechnung auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen und auf der Grundlage der tatsächlich verstrichenen Tage.
- (7) Der Zinslauf der Schuldverschreibungen endet am Ende des Tages, der dem Tag vorangeht, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden. Dies gilt auch, wenn die Zahlung gemäß § 6 (3) später als am kalendermäßig bestimmten Fälligkeitstermin erfolgt.

Sofern es die Emittentin aus irgendeinem Grund unterlässt, die zur Tilgung fälliger Schuldverschreibungen erforderlichen Beträge rechtzeitig und in voller Höhe bei der Hauptzahlstelle bereitzustellen, läuft die Zinsverpflichtung auf den offenen Kapitalbetrag dieser Schuldverschreibungen so lange weiter, bis dieser Kapitalbetrag gezahlt ist, jedoch keinesfalls über den 14. Tag nach dem Tag hinaus, an dem die erforderlichen Beträge der Hauptzahlstelle zur Verfügung gestellt worden sind und dies gemäß § 12 bekannt gemacht worden ist.

§ 4 (RÜCKZAHLUNG)

Die Schuldverschreibungen werden am **21.09.2023** (der "**Fälligkeitstag**") zum Nennwert (der "**Rückzahlungsbetrag**") zurückgezahlt.

§ 5 (VORZEITIGE RÜCKZAHLUNG, RÜCKKAUF VON SCHULDVERSCHREIBUNGEN)

- (1) Die Emittentin kann die Schuldverschreibungen nur gemäß § 7 zur vorzeitigen Rückzahlung kündigen.
- (2) Jeder Anleihegläubiger kann die Schuldverschreibungen nur gemäß § 10 zur vorzeitigen Rückzahlung kündigen.
- (3) Falls die Schuldverschreibungen aus den in § 7 (3) oder in § 10 genannten Gründen gekündigt werden, werden sie zum Nennwert zuzüglich aufgelaufener Zinsen (der "**Vorzeitige Rückzahlungsbetrag**") zurückgezahlt.
- (4) Die Berechnungsstelle ermittelt unverzüglich den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag und den auf jede Schuldverschreibung zahlbaren Betrag und teilt diese Beträge unverzüglich der Emittentin, den Zahlstellen und dem Clearing-System mit. Die Hauptzahlstelle macht den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag und den auf jede Schuldverschreibung zahlbaren Betrag unverzüglich gemäß § 12 bekannt.

§ 6 (ZAHLUNGEN)

- (1) Die Emittentin verpflichtet sich unwiderruflich, alle aus diesen Anleihebedingungen geschuldeten Beträge bei Fälligkeit in der Emissionswährung zu zahlen.
- (2) Die Zahlung sämtlicher gemäß dieser Anleihebedingungen zahlbaren Beträge erfolgt – gegen Vorlage der Globalurkunde bei der Emissionsstelle und im Falle der letzten Zahlung gegen Aushändigung der Globalurkunde an die Emissionsstelle - an das Clearing-System oder nach dessen Weisung zur Weiterleitung an die jeweiligen Konteninhaber bei dem Clearing-System. Die Zahlung an das Clearing-System oder nach dessen Weisung befreit die Emittentin in Höhe der Zahlung von ihren Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen.
- (3) Falls eine Zahlung auf Kapital oder Zinsen einer Schuldverschreibung an einem Tag zu leisten ist, der kein Zahlungsgeschäftstag ist, so erfolgt die Zahlung am nächstfolgenden Zahlungsgeschäftstag. In diesem Fall steht den betreffenden Anleihegläubigern weder eine Zahlung noch ein Anspruch auf Verzinsung oder eine andere Entschädigung wegen dieser zeitlichen Verschiebung zu.

Als "**Zahlungsgeschäftstag**" gilt jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross settlement Express Transfer system (TARGET-System) und Geschäftsbanken und Devisenmärkte in Frankfurt am Main und das Clearing-System Zahlungen in Euro abwickeln.

- (4) Jede Bezugnahme in diesen Anleihebedingungen auf Kapital im Hinblick auf die Schuldverschreibungen umfasst:
 - (a) alle Zusätzlichen Beträge, die gemäß § 7 hinsichtlich des Kapitals zahlbar sein können; und
 - (b) den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag bei vorzeitiger Rückzahlung der Schuldverschreibungen nach § 5 (3).
- (5) Unbeschadet der Bestimmungen des § 7 unterliegen alle Zahlungen in jedem Fall allen anwendbaren Steuer- oder anderen Gesetzen, Verordnungen und Richtlinien. Die Emittentin haftet nicht für wie auch immer geartete Steuern oder Abgaben, die durch solche Gesetze, Verord-

nungen, Richtlinien oder Vereinbarungen erhoben oder auferlegt werden. Den Anleihegläubigern sollen wegen solcher Zahlungen keine Kosten entstehen.

- (6) Die Emittentin kann die von den Anleihegläubigern innerhalb von 12 Monaten nach dem jeweiligen Fälligkeitstermin nicht erhobenen Beträge an Zinsen oder Kapital bei dem Amtsgericht Frankfurt am Main hinterlegen, auch wenn sich die betreffenden Anleihegläubiger nicht im Annahmeverzug befinden. Soweit unter Verzicht auf das Recht zur Rücknahme hinterlegt wird, erlöschen die betreffenden Ansprüche der betreffenden Anleihegläubiger gegen die Emittentin.

§ 7 (STEUERN)

- (1) Sämtliche in Bezug auf die Schuldverschreibungen von der Emittentin an die Anleihegläubiger zu zahlenden Beträge werden ohne Abzug oder Einbehalt von oder wegen gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern, Abgaben oder behördlicher Gebühren irgendwelcher Art gezahlt, die durch oder für die Bundesrepublik Deutschland oder irgendeine dort zur Steuererhebung ermächtigte Stelle auferlegt oder erhoben werden, sofern nicht die Emittentin kraft Gesetzes oder einer sonstigen Rechtsvorschrift verpflichtet ist, solche Steuern, Abgaben oder behördlichen Gebühren abzuziehen oder einzubehalten.

In diesem Fall wird die Emittentin diejenigen zusätzlichen Beträge (die "**Zusätzlichen Beträge**") zahlen, die dazu erforderlich sind, dass der nach einem solchen Abzug oder Einbehalt verbleibende Nettobetrag denjenigen Beträgen entspricht, die ohne solchen Abzug oder Einbehalt zu zahlen gewesen wären.

- (2) Zusätzliche Beträge gemäß Absatz (1) sind nicht zahlbar wegen Steuern, Abgaben oder behördlicher Gebühren,
- (a) denen ein Anleihegläubiger wegen einer anderen Beziehung zur Bundesrepublik Deutschland oder einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union unterliegt als der bloßen Tatsache, dass er Inhaber der Schuldverschreibungen ist;
 - (b) denen der Anleihegläubiger nicht unterläge, wenn er seine Schuldverschreibungen binnen 30 Tagen nach Fälligkeit oder, falls die notwendigen Beträge der Hauptzahlstelle oder den anderen etwa gemäß § 9 bestellten Zahlstellen (gemeinsam die "**Zahlstellen**") bei Fälligkeit nicht zur Verfügung gestellt worden sind, binnen 30 Tagen nach dem Tag, an dem diese Mittel den Zahlstellen zur Verfügung gestellt worden sind und dies gemäß § 12 bekannt gemacht wurde, zur Zahlung vorgelegt hätte;
 - (c) die nicht zu entrichten wären, wenn die Schuldverschreibungen bei einem Kreditinstitut verwahrt und die Zahlungen von diesem eingezogen worden wären;
 - (d) die von einer Zahlstelle abgezogen oder einbehalten werden, wenn eine andere Zahlstelle die Zahlung ohne einen solchen Abzug oder Einbehalt hätte leisten können;
 - (e) die aufgrund (i) einer Richtlinie oder Verordnung der Europäischen Union betreffend die Besteuerung von Zinserträgen oder (ii) einer zwischenstaatlichen Vereinbarung über deren Besteuerung, an der die Bundesrepublik Deutschland oder die Europäische Union beteiligt ist, oder (iii) einer gesetzlichen Vorschrift, die diese Richtlinie, Verordnung oder Vereinbarung umsetzt oder befolgt, abzuziehen oder einzubehalten sind;
 - (f) die aufgrund (i) einer zwischenstaatlichen Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika in Bezug auf den „Hiring Incentives to Restore Employment Act“ (FATCA) – sog. Intergovernment Agreement – oder (ii) einer gesetzlichen Vorschrift, die ein solches Intergovernment Agreement umsetzt oder befolgt, abzuziehen oder einzubehalten sind.

- (3) Sollte die Emittentin irgendwann in der Zukunft aufgrund einer Änderung des in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechts oder seiner amtlichen Anwendung verpflichtet sein oder zu dem nächstfolgenden Zahlungstermin für Kapital oder Zinsen verpflichtet werden, die in § 7 (1) genannten Zusätzlichen Beträge zu zahlen, so ist die Emittentin berechtigt, mit einer Frist von wenigstens 30 Tagen und höchstens 60 Tagen durch Bekanntmachung gegenüber der Emissionsstelle gemäß § 12 die Schuldverschreibungen insgesamt zur vorzeitigen Rückzahlung zum Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag zu kündigen.

Eine Kündigung gemäß diesem § 7 (3) darf jedoch nicht auf einen Termin erfolgen, der dem Tag, an welchem die Änderung des Rechts oder seiner amtlichen Anwendung erstmals für die Schuldverschreibungen gilt, mehr als 30 Tage vorangeht.

§ 8 (VORLEGUNGSFRISTEN, VERJÄHRUNG)

Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für die Schuldverschreibungen wird auf fünf Jahre verkürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Schuldverschreibungen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt wurden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an.

§ 9 (EMISSIONSSTELLE, ZAHLSTELLEN, BERECHNUNGSSTELLE)

- (1) Die Oldenburgische Landebank AG ist Emissionsstelle, Hauptzahlstelle und Berechnungsstelle.
- (2) Die Emittentin wird dafür sorgen, dass stets eine Emissionsstelle vorhanden ist. Die Emittentin ist berechtigt, die Bestellung der Emissionsstelle zu ändern oder zu beenden und eine andere Emissionsstelle zu bestellen.
- (3) Die Emittentin wird dafür sorgen, dass stets eine Hauptzahlstelle vorhanden ist. Die Emittentin ist berechtigt, andere Banken von internationalem Ansehen als Hauptzahlstelle oder als Zahlstellen (die "**Zahlstellen**") zu bestellen. Sie ist weiterhin berechtigt, die Bestellung einer Bank zur Hauptzahlstelle oder zur Zahlstelle zu widerrufen. Im Falle einer solchen Abberufung oder falls die bestellte Bank nicht mehr als Hauptzahlstelle oder als Zahlstelle tätig werden kann oder will, bestellt die Emittentin eine andere Bank von internationalem Ansehen als Hauptzahlstelle oder als Zahlstelle. Eine solche Bestellung oder ein solcher Widerruf der Bestellung ist gemäß § 12 bekanntzumachen.
- (4) Die Emittentin wird dafür sorgen, dass, solange Zinsermittlungen oder sonstige Berechnungen nach diesen Anleihebedingungen zu erfolgen haben, stets eine Berechnungsstelle vorhanden ist. Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung der Berechnungsstelle zu widerrufen. Im Falle einer solchen Abberufung oder falls die bestellte Niederlassung einer solchen Bank nicht mehr als Berechnungsstelle tätig werden kann oder will, bestellt die Emittentin eine geeignete Niederlassung einer anderen führenden Bank als Berechnungsstelle. Die Bestellung einer anderen Berechnungsstelle ist von der Emittentin unverzüglich gemäß § 12 bekanntzumachen.
- (5) Die Emissionsstelle, die Hauptzahlstelle bzw. die Zahlstellen und die Berechnungsstelle haften dafür, dass sie Erklärungen abgeben, nicht abgeben oder entgegennehmen oder Handlungen vornehmen oder unterlassen, nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt haben. Alle Bestimmungen und Berechnungen durch die Hauptzahlstelle bzw. die Zahlstellen oder die Berechnungsstelle erfolgen in Abstimmung mit der Emittentin und sind, soweit nicht ein offenkundiger Fehler vorliegt, in jeder Hinsicht endgültig und für die Emittentin, die Emissionsstelle und alle Anleihegläubiger bindend.

- (6) Die Emissionsstelle, die Hauptzahlstelle bzw. die Zahlstellen und die Berechnungsstelle sind in dieser Funktion ausschließlich Beauftragte der Emittentin. Zwischen der Emissionsstelle, der Hauptzahlstelle bzw. den Zahlstellen und der Berechnungsstelle einerseits und den Anleihegläubigern andererseits besteht kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis. Die Emittentin, die Hauptzahlstelle bzw. die Zahlstellen und die Berechnungsstelle sind von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit.

§ 10 (KÜNDIGUNG)

- (1) Jeder Inhaber von Schuldverschreibungen ist berechtigt, seine Schuldverschreibungen zur Rückzahlung fällig zu stellen und deren Einlösung zum Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag nach § 5 (3) gemäß den nachfolgenden Bestimmungen zu verlangen, falls:
- (a) die Emittentin mit der Zahlung von Zinsen oder Kapital gemäß diesen Anleihebedingungen länger als 30 Tage in Verzug ist;
 - (b) die Emittentin irgendeine andere Verpflichtung aus diesen Anleihebedingungen verletzt und die Verletzung 60 Tage nach Eingang einer entsprechenden schriftlichen Mahnung bei der Emissionsstelle durch den jeweiligen Anleihegläubiger fort dauert;
 - (c) die Emittentin liquidiert oder aufgelöst wird, sei es durch Gesellschafterbeschluss oder in sonstiger Weise (außer im Zusammenhang mit einer Verschmelzung oder Reorganisation in der Weise, dass alle Aktiva und Passiva der Emittentin auf den Nachfolger im Wege der Gesamtrechtsnachfolge übergehen);
 - (d) die Emittentin ihre Zahlungen einstellt und dies 60 Tage fort dauert, oder ihre Zahlungsunfähigkeit eingetreten ist;
 - (e) irgendein Insolvenzverfahren gegen die Emittentin eingeleitet wird, welches nicht binnen 60 Tagen nach seiner Einleitung endgültig oder einstweilen eingestellt worden ist, oder die Emittentin die Eröffnung eines solchen Verfahrens beantragt oder eine Schuldenregelung zugunsten ihrer Gläubiger anbietet oder trifft; oder
 - (f) im Falle einer Schuldnerersetzung im Sinne des § 11 (4)(b) ein in den vorstehenden Unterabsätzen (c)-(e) genanntes Ereignis bezüglich der Garantin eintritt.

Das Recht zur Fälligkeitstellung erlischt, wenn die Lage, die das Recht auslöst, behoben ist, bevor das Recht ausgeübt wird.

- (2) Die in Absatz (1) genannte Fälligkeitstellung hat in der Weise zu erfolgen, dass ein Inhaber von Schuldverschreibungen der Emissionsstelle einen diese bei angemessenen Anforderungen zufrieden stellenden Eigentumsnachweis und eine schriftliche Kündigungserklärung in deutscher oder englischer Sprache persönlich übergibt oder durch eingeschriebenen Brief sendet, in der der gesamte Nennbetrag der fällig gestellten Schuldverschreibungen angegeben ist.

§ 11 (SCHULDNERERSETZUNG, BETRIEBSSTÄTTENERSETZUNG)

- (1) Jede andere Gesellschaft kann vorbehaltlich § 11 (4) jederzeit während der Laufzeit der Schuldverschreibungen ohne Zustimmung der Anleihegläubiger nach Bekanntmachung durch die Emittentin gemäß § 12 alle Verpflichtungen der Emittentin aus diesen Anleihebedingungen übernehmen.
- (2) Bei einer derartigen Übernahme wird die übernehmende Gesellschaft (nachfolgend "**Neue Emittentin**") genannt) der Emittentin im Recht nachfolgen und an deren Stelle treten und kann alle sich für die Emittentin aus den Schuldverschreibungen ergebenden Rechte und Befugnisse mit

derselben Wirkung ausüben, als wäre die Neue Emittentin in diesen Anleihebedingungen als Emittentin bezeichnet worden; die Emittentin (und im Falle einer wiederholten Anwendung dieses § 11, jede etwaige frühere Neue Emittentin) wird damit von ihren Verpflichtungen aus diesen Anleihebedingungen und ihrer Haftung als Schuldnerin aus den Schuldverschreibungen befreit.

- (3) Bei einer derartigen Übernahme bezeichnet das Wort "**Emittentin**" in allen Bestimmungen dieser Anleihebedingungen (außer in diesem § 11) die Neue Emittentin und (mit Ausnahme der Bezugnahmen auf die Bundesrepublik Deutschland in § 11) gelten die Bezugnahmen auf das Sitzland der zu ersetzenden Emittentin als Bezeichnung des Landes, in dem die Neue Emittentin ihren Sitz hat oder nach dessen Recht sie gegründet ist.
- (4) Eine solche Übernahme ist nur zulässig, wenn
 - (a) sich die Neue Emittentin verpflichtet hat, jeden Anleihegläubiger wegen aller Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder behördlicher Gebühren schadlos zu halten, die ihm bezüglich einer solchen Übernahme auferlegt werden;
 - (b) die Emittentin (in dieser Eigenschaft "**Garantin**" genannt) unbedingt und unwiderruflich zugunsten der Anleihegläubiger die Erfüllung aller von der Neuen Emittentin zu übernehmenden Zahlungsverpflichtungen unter Garantiebedingungen, wie sie die Garantin üblicherweise für Anleiheemissionen ihrer Finanzierungsgesellschaften abgibt garantiert und der Text dieser Garantie gemäß § 12 veröffentlicht wurde; und
 - (c) die Neue Emittentin und die Garantin alle erforderlichen staatlichen Ermächtigungen, Erlaubnisse, Zustimmungen und Bewilligungen in den Ländern erlangt haben, in denen die Garantin und/oder die Neue Emittentin ihren Sitz haben oder nach deren Recht sie gegründet sind und berechtigt sind an die Emissionsstelle die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge in der festgelegten Währung zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem die Neue Emittentin oder die Emittentin ihren Sitz oder Steuersitz haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten.
- (5) Nach Ersetzung der Emittentin durch eine Neue Emittentin findet dieser § 11 erneut Anwendung.
- (6) Die Emittentin kann jederzeit durch Bekanntmachung gemäß § 12 eine Betriebsstätte der Emittentin außerhalb der Bundesrepublik Deutschland zu der Betriebsstätte bestimmen, die primär für die rechtzeitige und pünktliche Zahlung auf die dann ausstehenden Schuldverschreibungen und die Erfüllung aller anderen, sich aus diesen Schuldverschreibungen ergebenden Verpflichtungen der Emittentin verantwortlich ist. Die Absätze (4)(c) und (5) dieses § 11 gelten entsprechend für eine solche Bestimmung.

§ 12 (BEKANNTMACHUNGEN)

Sofern und solange die Schuldverschreibungen nicht an einer Börse notiert sind bzw. keine Regelungen einer Börse sowie keine einschlägigen gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen, werden die Schuldverschreibungen betreffende Bekanntmachungen durch eine Mitteilung an das Clearing-System zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger oder durch eine schriftliche Mitteilung direkt an die Anleihegläubiger bewirkt. Bekanntmachungen über das Clearing-System gelten fünf Tage nach der Mitteilung an das Clearing-System, direkte Mitteilungen an die Anleihegläubiger mit ihrem Zugang als bewirkt.

§ 13 (BEGEBUNG WEITERER SCHULDVERSCHREIBUNGEN, RÜCKKAUF VON SCHULDVERSCHREIBUNGEN)

Die Emittentin behält sich vor, ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Schuldverschreibungen mit im wesentlichen gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Schuldverschreibungen zu einer einheitlichen Serie von Schuldverschreibungen konsolidiert werden und ihren ursprünglichen Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff "**Schuldverschreibung**" umfasst im Falle einer solchen Konsolidierung auch solche zusätzlich begebenen Schuldverschreibungen.

Die Emittentin kann jederzeit und zu jedem Preis im Markt oder auf andere Weise Schuldverschreibungen ankaufen. Von der oder für die Emittentin zurückgekauft Schuldverschreibungen können von der Emittentin gehalten, erneut ausgegeben oder verkauft oder der Emissionsstelle zur Entwertung übergeben werden.

§ 14 (SCHLUSSBESTIMMUNGEN)

- (1) Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Anleihegläubiger, der Emittentin, der Berechnungsstelle und der

Zahlstellen bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

- (2) Sollte eine Bestimmung dieser Anleihebedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so sollen die übrigen Bestimmungen wirksam bleiben. Unwirksame Bestimmungen sollen dann dem Sinn und Zweck dieser Anleihebedingungen entsprechend ersetzt werden.
- (3) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland.
- (4) Gerichtsstand ist Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland
- (5) Für die Kraftloserklärung abhanden gekommener oder vernichteter Schuldverschreibungen sind ausschließlich die Gerichte der Bundesrepublik Deutschland zuständig.

Teil II.: ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN

Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind

- Mit Ausnahme der im Basisprospekt im Abschnitt "Wertpapierbeschreibung" – "Überblick und Programmbeschreibung" unter der Überschrift "Wichtige Informationen", hat keine Person, die an dem Angebot der Schuldverschreibungen beteiligt ist, Interessenkonflikte, die Einfluss auf die Schuldverschreibungen haben.

Gründe für das Angebot

- Das Angebotsprogramm dient der Emittentin zur Refinanzierung ihres Aktivgeschäfts durch die Begebung von deutschem Recht unterliegenden Inhaberschuldverschreibungen mit oder ohne Nachrang.

Geschätzter Nettoerlös EUR 20 Mio

Geschätzte Gesamtkosten der Emission Keine

EZB-Fähigkeit

Soll in EZB-fähiger Weise gehalten werden Nein

Wertpapierkennnummern

ISIN Code DE000A1R0ZG8

Common Code

Wertpapierkennnummer (WKN) A1R0ZG

Sonstige Wertpapiernummer

Zinssätze der Vergangenheit

Einzelheiten der Entwicklung der EURIBOR Interbanken-Geldmarktsätze in der Vergangenheit können abgerufen werden unter Reuters EURIBOR01

Öffentliches Angebot in der Schweiz Nein

Provisionen Nein

Management- und Übernahmeprovision (angeben) Nein

Verkaufsprovision (angeben) Nein

Börsenzulassung(en) und -notierung(en) Nein

Name und Anschrift der Institute, die aufgrund einer festen Zusage als Intermediäre im Sekundärhandel tätig sind und Liquidität mittels Geld- und Briefkursen erwirtschaften, und Beschreibung der Hauptbedingungen nicht anwendbar

der Zusagevereinbarung

Rating der Schuldverschreibungen Die Schuldverschreibungen werden nicht geratet.

ANNEX Zusammenfassung für die einzelne Emission

Oldenburgische Landesbank AG



Helmut van Osten



Axel Voigt

ZUSAMMENFASSUNG

Zusammenfassungen bestehen aus geforderten Angaben, die als "Elemente" bezeichnet werden. Diese Elemente werden nummeriert und den Abschnitten A bis E zugeordnet (A.1 – E.7).

Diese Zusammenfassung enthält alle Elemente, die für eine Zusammenfassung hinsichtlich dieser Art von Wertpapieren und dieser Art von Emittentin vorgeschrieben sind. Da einige Elemente nicht obligatorisch sind, kann sich eine lückenhafte Aufzählungsreihenfolge ergeben.

Auch wenn aufgrund der Art der Wertpapiere und des Emittenten ein bestimmtes Element als Bestandteil der Zusammenfassung vorgeschrieben ist, kann es vorkommen, dass für das betreffende Element keine relevanten Informationen vorliegen. In diesem Fall enthält die Zusammenfassung eine kurze Beschreibung des Elements mit dem Vermerk "entfällt".

Abschnitt A – Einleitung und Warnhinweise

Punkt	Beschreibung	Geforderte Angaben
A.1	Warnhinweise	<p>Diese Zusammenfassung soll als Einführung zum Prospekt verstanden werden.</p> <p>Der Anleger sollte jede Entscheidung zur Anlage in die betreffenden Wertpapiere auf die Prüfung des gesamten Basisprospekts stützen.</p> <p>Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der in dem Basisprospekt und der betreffenden Endgültigen Bedingungen enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums die Kosten für die Übersetzung des Basisprospekts und der Endgültigen Bedingungen vor Prozessbeginn zu tragen haben.</p> <p>Die Oldenburgische Landesbank, deren Sitz in Stau 15/17, 26122 Oldenburg ist, die die Verantwortung für die Zusammenfassung einschließlich etwaiger Übersetzungen hiervon übernommen hat oder von der der Erlass ausgeht, kann haftbar gemacht werden, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, oder sie, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, nicht alle erforderlichen Schlüsselinformationen vermittelt.</p>
A.2	Zustimmung zur Verwendung des Prospekts	<p>Entfällt.</p> <p>Die Emittentin stimmt der Nutzung des Prospekts für eine spätere Weiterveräußerung nicht zu.</p>

Abschnitt B – Emittent

Punkt	Beschreibung	Geforderte Angaben
B.1	Juristischer und kommerzieller Name der Emittentin	Die Emittentin führt die Firma Oldenburgische Landesbank AG. Der kommerzielle Name der Emittentin lautet "Oldenburgische Landesbank" oder "Die OLB".
B.2	Sitz, Rechtsform, Rechtsordnung, Land der Gründung	Die Oldenburgische Landesbank ist eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht. Der Sitz der Oldenburgische Landesbank ist Stau 15/17, 26122 Oldenburg, Bundesrepublik Deutschland. Die Oldenburgische Landesbank wurde am 16. Dezember 1868 mit unbeschränkter Dauer in Deutschland gegründet.
B.4b	Trends, die sich auf die Emittentin und die Branchen, in denen sie tätig ist, auswirken	Entfällt. Der Emittentin sind keine Trends bekannt, die sich auf sie selbst oder die Branchen in denen sie tätig ist, auswirken.
B.5	Konzernstruktur	Die Allianz Deutschland AG hält eine Mehrheitsbeteiligung an der Oldenburgische Landesbank AG. Die Oldenburgische Landesbank AG ist gemäß § 271 Abs. 2 HGB ein mit der Allianz Deutschland AG verbundenes Unternehmen und in den Konzernabschluss der Allianz Deutschland AG einbezogen. Zum Datum dieses Prospektes hat die Allianz Deutschland AG 90,2 % der Anteile an der Oldenburgische Landesbank AG und private Investoren (einschließlich Belegschaftsaktionären) verfügen über 9,8 % der Anteile. Zu den Tochterunternehmen der Emittentin zählen zum Datum dieses Prospektes die W. Fortmann & Söhne KG, Oldenburg, die Münsterländische Bank Thie & Co. KG, Münster und die OLB Service-Gesellschaft mbH, Oldenburg. Die Emittentin einschließlich ihrer konsolidierten Beteiligungen bilden zusammen den OLB-Konzern (der " OLB-Konzern "). Am 27. Januar 2009 wurde die Allianz Bank, Zweigniederlassung der Oldenburgische Landesbank AG (die " Allianz Bank ") gegründet und als Zweigniederlassung der Emittentin im Handelsregister des Registergerichts Oldenburg unter der Registernummer HRB 3003 eingetragen. Zum 2. Juni 2009 hat die OLB Kunden des Segments Allianz Bankgeschäft der Dresdner Bank AG übernommen und in der Allianz Bank, Zweigniederlassung der Oldenburgische Landesbank AG in den OLB-Konzern eingegliedert.
B.9	Gewinnprognosen	Entfällt.

	oder -schätzungen	Die Emittentin gibt derzeit keine Gewinnprognosen oder -schätzungen ab.																																																																																				
B.10	Beschränkungen im Bestätigungsvermerk	<p>Entfällt.</p> <p>Die Einzelabschlüsse der Emittentin für die Geschäftsjahre zum 31. Dezember 2012 und zum 31. Dezember 2011 und die konsolidierten Abschlüsse des OLB-Konzerns für die Geschäftsjahre zum 31. Dezember 2012 und zum 31. Dezember 2011 wurden von zugelassenen Abschlussprüfern der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.</p> <p>Die Finanzinformationen in der OLB-Konzern Zwischenmitteilung zum 31. März 2013 wurden nicht geprüft.</p> <p>Die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist Mitglied der deutschen Wirtschaftsprüferkammer.</p>																																																																																				
B.12	Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen / Wesentliche Verschlechterung der Aussichten der Emittentin / Wesentliche Veränderungen bei Finanzlage oder Handelsposition	<p>Die nachfolgenden Tabellen enthalten eine Zusammenfassung ausgewählter Finanzinformationen der OLB aus den geprüften Konzernjahresabschlüssen der OLB für die Jahre zum 31. Dezember 2012 und 2011:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th>31.12.2012</th> <th>31.12.2011</th> <th>Veränderungen</th> </tr> <tr> <th></th> <th>Mio. Euro</th> <th>Mio. Euro</th> <th>%</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Bilanzsumme</td> <td>14.406,6</td> <td>13.363,4</td> <td>7,8</td> </tr> <tr> <td>Forderungen an Kreditinstitute ¹</td> <td>414,5</td> <td>924,1</td> <td>-55,1</td> </tr> <tr> <td>Forderungen an Kunden ¹</td> <td>10.338,7</td> <td>9.792,3</td> <td>5,6</td> </tr> <tr> <td>Finanzanlagen</td> <td>3.353,9</td> <td>2.258,9</td> <td>48,5</td> </tr> <tr> <td>Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten</td> <td>4.021,6</td> <td>3.397,0</td> <td>18,4</td> </tr> <tr> <td>Verbindlichkeiten gegenüber Kunden</td> <td>8.221,5</td> <td>7.544,5</td> <td>9,0</td> </tr> <tr> <td>Verbriefte Verbindlichkeiten</td> <td>812,9</td> <td>1.161,7</td> <td>-30,0</td> </tr> <tr> <td>Nachrangige Verbindlichkeiten</td> <td>274,3</td> <td>274,2</td> <td>-</td> </tr> <tr> <td>Eigenkapital</td> <td>651,3</td> <td>569,2</td> <td>14,4</td> </tr> </tbody> </table> <table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th>1.1. - 31.12. 2012</th> <th>1.1. - 31.12. 2011</th> <th>Veränderungen</th> </tr> <tr> <th></th> <th>Mio. Euro</th> <th>Mio. Euro</th> <th>%</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Zinsüberschuss</td> <td>235,5</td> <td>244,7</td> <td>-3,8</td> </tr> <tr> <td>Provisionsüberschuss</td> <td>90,2</td> <td>81,9</td> <td>10,1</td> </tr> <tr> <td>Laufendes Handelsergebnis</td> <td>-1,8</td> <td>-1,6</td> <td>12,5</td> </tr> <tr> <td>Übrige Erträge</td> <td>40,4</td> <td>68,0</td> <td>-40,6</td> </tr> <tr> <td>Laufender Personalaufwand</td> <td>176,5</td> <td>182,9</td> <td>-3,5</td> </tr> <tr> <td>Sachaufwand</td> <td>113,2</td> <td>120,1</td> <td>-5,7</td> </tr> <tr> <td>Risikovorsorge</td> <td>42,6</td> <td>88,4</td> <td>-51,8</td> </tr> <tr> <td>Ergebnis vor Steuern</td> <td>48,1</td> <td>13,5</td> <td>>100%</td> </tr> </tbody> </table>		31.12.2012	31.12.2011	Veränderungen		Mio. Euro	Mio. Euro	%	Bilanzsumme	14.406,6	13.363,4	7,8	Forderungen an Kreditinstitute ¹	414,5	924,1	-55,1	Forderungen an Kunden ¹	10.338,7	9.792,3	5,6	Finanzanlagen	3.353,9	2.258,9	48,5	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	4.021,6	3.397,0	18,4	Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	8.221,5	7.544,5	9,0	Verbriefte Verbindlichkeiten	812,9	1.161,7	-30,0	Nachrangige Verbindlichkeiten	274,3	274,2	-	Eigenkapital	651,3	569,2	14,4		1.1. - 31.12. 2012	1.1. - 31.12. 2011	Veränderungen		Mio. Euro	Mio. Euro	%	Zinsüberschuss	235,5	244,7	-3,8	Provisionsüberschuss	90,2	81,9	10,1	Laufendes Handelsergebnis	-1,8	-1,6	12,5	Übrige Erträge	40,4	68,0	-40,6	Laufender Personalaufwand	176,5	182,9	-3,5	Sachaufwand	113,2	120,1	-5,7	Risikovorsorge	42,6	88,4	-51,8	Ergebnis vor Steuern	48,1	13,5	>100%
	31.12.2012	31.12.2011	Veränderungen																																																																																			
	Mio. Euro	Mio. Euro	%																																																																																			
Bilanzsumme	14.406,6	13.363,4	7,8																																																																																			
Forderungen an Kreditinstitute ¹	414,5	924,1	-55,1																																																																																			
Forderungen an Kunden ¹	10.338,7	9.792,3	5,6																																																																																			
Finanzanlagen	3.353,9	2.258,9	48,5																																																																																			
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	4.021,6	3.397,0	18,4																																																																																			
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	8.221,5	7.544,5	9,0																																																																																			
Verbriefte Verbindlichkeiten	812,9	1.161,7	-30,0																																																																																			
Nachrangige Verbindlichkeiten	274,3	274,2	-																																																																																			
Eigenkapital	651,3	569,2	14,4																																																																																			
	1.1. - 31.12. 2012	1.1. - 31.12. 2011	Veränderungen																																																																																			
	Mio. Euro	Mio. Euro	%																																																																																			
Zinsüberschuss	235,5	244,7	-3,8																																																																																			
Provisionsüberschuss	90,2	81,9	10,1																																																																																			
Laufendes Handelsergebnis	-1,8	-1,6	12,5																																																																																			
Übrige Erträge	40,4	68,0	-40,6																																																																																			
Laufender Personalaufwand	176,5	182,9	-3,5																																																																																			
Sachaufwand	113,2	120,1	-5,7																																																																																			
Risikovorsorge	42,6	88,4	-51,8																																																																																			
Ergebnis vor Steuern	48,1	13,5	>100%																																																																																			

Ergebnis nach Steuern (Gewinn)	38,6	16,9	>100%
---------------------------------------	-------------	-------------	-----------------

	31.12.2012	31.12.2011
Ausschüttung je Stückaktie (in Euro) ²	0,25	-
Cost-Income-Ratio (in %) ⁺	80,4	77,4
Gesamtkapitalquote gemäß § 10a KWG (in %) ³	11,6	12,4

¹ = Netto nach Risikovorsorge

² = Gemäß HGB-Gewinnverwendungsvorschlag

³ = Gemäß § 10 a KWG

⁺ Bei der **Cost-Income-Ratio** handelt es sich um das Verhältnis der **Laufenden Aufwendungen** (bestehend aus dem Personalaufwand, dem Sachaufwand und den Übrigen Aufwendungen) zu den **Laufenden Erträgen** (bestehend aus Zinsüberschuss, Provisionsüberschuss, Laufendem Handelsergebnis und den Übrigen Erträgen).

Segment OLB Regionalbank

	1.1. - 31.12. 2012	1.1. - 31.12. 2011	Veränderungen	
	Mio. Euro	Mio. Euro	Mio. Euro	%
Zinsüberschuss	221,3	227,4	-6,1	-2,7
Provisionsüberschuss	69,7	68,3	1,4	2,0
Laufendes Handelsergebnis	-1,9	-1,6	-0,3	18,8
Übrige Erträge	0,2	0,7	-0,5	-71,4
Laufende Erträge	289,3	294,8	-5,5	-1,9
- Laufender Personalaufwand	145,6	144,8	0,8	0,6
- Direkter Sachaufwand	79,5	74,9	4,6	6,1
- Kostenverrechnung zwischen Segmenten	-11,5	-12,5	1,0	-8,0
Verwaltungsaufwand	213,6	207,2	6,4	3,1
Übrige Aufwendungen	2,0	0,2	1,8	>100 %
Laufende Aufwendungen	215,6	207,4	8,2	4,0
Risikovorsorge im Kreditgeschäft	39,6	86,0	-46,4	-54,0
Operatives Ergebnis	34,1	1,4	32,7	>100 %
- Realisiertes Ergebnis aus Finanzanlagen	19,5	19,0	0,5	2,6
- Nicht laufendes Handelsergebnis	-1,9	-3,1	1,2	-38,7
Ergebnis aus Finanzanlagen	17,6	15,9	1,7	10,7
Restrukturierungsaufwand	-	2,0	-2,0	100,0
Ergebnis vor Steuern (Segmentergebnis)	51,7	15,3	36,4	>100 %
Segmentvermögen in Mrd. Euro	12,6	11,4	1,2	10,5
Segmentsschulden in Mrd. Euro	12,0	10,8	1,2	11,1
Cost-Income-Ratio in % ⁺	74,5	70,4	4,1	5,8

Risikokapital (Durchschnitt)	456,4	441,7	14,7	3,3
Risikoaktiva (Durchschnitt)	6.295,5	6.092,6	202,9	3,3

+ Bei der **Cost-Income-Ratio** handelt es sich um das Verhältnis der **Laufenden Aufwendungen** (bestehend aus dem Personalaufwand, dem Sachaufwand und den Übrigen Aufwendungen) zu den **Laufenden Erträgen** (bestehend aus Zinsüberschuss, Provisionsüberschuss, Laufendem Handelsergebnis und den Übrigen Erträgen).

Segment Allianz Bank (Zweigniederlassung der Oldenburgische Landesbank AG)

	1.1. - 31.12. 2012	1.1. - 31.12. 2011	Veränderungen	
	Mio. Euro	Mio. Euro	Mio. Euro	%
Zinsüberschuss	14,2	17,3	-3,1	-17,9
Provisionsüberschuss (brutto)	51,2	46,0	5,2	11,3
Bruttoerträge	65,4	63,3	2,1	3,3
Provisionsaufwand Zahlungsverkehr	3,2	2,9	0,3	10,3
Vermittlungsprovisionen	27,5	29,5	-2,0	-6,8
Übrige Erträge	40,3	67,9	-27,6	-40,6
Laufende Erträge	75,0	98,8	-23,8	-24,1
- Laufender Personalaufwand	30,9	38,1	-7,2	-18,9
- Direkter Sachaufwand	33,7	45,8	-12,1	-26,4
- Kostenverrechnung zwischen Segmenten	11,5	12,5	-1,0	-8,0
Verwaltungsaufwand	76,1	96,4	-20,3	-21,1
Übrige Aufwendungen	1,2	1,0	0,2	20,0
Laufende Aufwendungen	77,3	97,4	-20,1	-20,6
Risikovorsorge im Kreditgeschäft	3,0	2,4	0,6	25,0
Operatives Ergebnis	-5,3	-1,0	-4,3	>100%
Ergebnis aus Finanzanlagen	1,7	3,1	-1,4	-45,2
Restrukturierungsaufwand	-	3,9	-3,9	-100,0
Ergebnis vor Steuern (Segmentergebnis)	-3,6	-1,8	-1,8	100,0
Segmentvermögen in Mrd. Euro	1,9	2,3	-0,4	-17,4
Segmentsschulden in Mrd. Euro	1,9	2,3	-0,4	-17,4
Cost-Income-Ratio in % ⁺	103,1	98,6	4,5	4,6
Risikokapital (Durchschnitt)	27,3	30,8	-3,5	-11,4
Risikoaktiva (Durchschnitt)	376,5	424,2	-47,7	-11,2

+ Bei der **Cost-Income-Ratio** handelt es sich um das Verhältnis der **Laufenden Aufwendungen** (bestehend aus dem Personalaufwand, dem Sachaufwand und den Übrigen Aufwendungen) zu den **Laufenden Erträgen** (bestehend aus Zinsüberschuss, Provisionsüberschuss, Laufendem Handelser-

gebnis und den Übrigen Erträgen).

Ausgewählte Finanzinformationen des OLB-Konzerns zum 30. Juni 2013

Die nachstehenden Tabellen sind dem ungeprüften OLB Konzern-Zwischenabschluss zum 30. Juni 2013 entnommen. Die Vorjahreswerte berücksichtigen die rückwirkende Anwendung des geänderten IAS 19 und wurden angepasst.

	30.6.2013	31.12.2012 Restated*	Veränderungen
	Mio. Euro	Mio. Euro	%
Bilanzsumme	14.139,3	14.426,5	-2,0
Forderungen an Kreditinstitute ¹	265,3	414,5	-36,0
Forderungen an Kunden ¹	10.377,5	10.338,7	0,4
Finanzanlagen	2.886,0	3.353,9	-14,0
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	5.060,2	4.021,6	25,8
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	7.076,4	8.221,5	-13,9
Verbriefte Verbindlichkeiten	591,6	812,9	-27,2
Nachrangige Verbindlichkeiten	264,2	274,3	-3,7
Eigenkapital	606,6	607,1	-0,1

	1.1. - 30.06. 2013	1.1. - 30.06. 2012 Restated*	Veränderungen
	Mio. Euro	Mio. Euro	%
Zinsüberschuss	118,5	118,8	-0,3
Provisionsüberschuss	45,9	42,7	7,5
Laufendes Handelsergebnis	2,7	-2,1	k.A.
Übrige Erträge	19,3	24,0	-19,6
Laufender Personalaufwand	89,4	83,8	6,7
Sachaufwand	54,1	58,0	-6,7
Risikovorsorge	26,8	19,5	37,4
Restrukturierungsaufwand	87,3	-	k.A.
Ausgleich Restrukturierungsaufwand	-87,3	-	k.A.
Ergebnis aus Finanzanlagen	4,1	9,2	-55,4
Ergebnis vor Steuern	18,7	30,2	-38,1
Ergebnis nach Steuern (Gewinn)	13,3	21,9	-39,3
Cost-Income-Ratio (in %)	77,8	77,9	k.A.

¹ = Netto nach Risikovorsorge

* Änderungen ergaben sich aus der rückwirkenden Anwendung des IAS 19 (neu).

Es hat keine wesentlichen negativen Veränderungen der Aussichten der Emittentin seit dem Datum des letzten geprüften Konzernabschlusses vom 31. Dezember 2012 gegeben.

Seit dem 30. Juni 2013, zu dem der letzte Zwischenabschluss er-

		stellt wurde, hat es keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage der OLB-Gruppe gegeben.
B.13	Aktuelle Entwicklungen	Zum 30. Juni 2013 beendete die OLB die Geschäftstätigkeit der Allianz Bank.
B.14	Abhängigkeit der Emittentin von anderen Konzerngesellschaften	Entfällt. Die OLB ist unabhängig von anderen Konzerngesellschaften. Es besteht weder ein Beherrschungs- noch ein Gewinnabführungsvertrag.
B.15	Geschäftstätigkeit	<p>Die OLB versteht sich als Regionalbank mit Kerngeschäftsgebiet im Nordwesten Deutschlands. Sie bietet ihren Kunden personalisierte Finanzlösungen, die aus Produkten für Vermögensaufbau, Finanzierung, Vorsorge und Versicherung zusammengestellt sind. Die Leistungs- und Produktpalette der Oldenburgischen Landesbank umfasst insbesondere das Anlagegeschäft, das Finanzierungsgeschäft, den Zahlungsverkehr, das Versicherungsgeschäft, das Auslandsgeschäft, das Electronic Banking und sonstige Dienstleistungen.</p> <p>Zu den Kunden der OLB zählen Privatkunden und vermögende Privatkunden ebenso wie Geschäfts- und Unternehmenskunden, Institutionen, andere Banken und Finanzdienstleister. Das Kundengeschäft konzentriert sich auf die Bereiche Privatkunden, Firmenkunden und Freiberufler. Im Bereich Firmenkunden ist die OLB-Produktpalette im Wesentlichen auf den Bedarf der im Geschäftsgebiet mittelständisch geprägten Unternehmensstruktur ausgerichtet. Die OLB betreibt grundsätzlich alle Finanzgeschäfte entweder mit eigenen Produkten oder in Kooperation.</p> <p>Über die Zweigniederlassung Allianz Bank wird auch für Privat- und Firmenkunden der Allianz-Agenturen ein Grundsortiment an Bankprodukten angeboten. Mit der Agentur als zentralem Anker der einzelnen Kundenverbindung entsteht für die Kunden der Allianz ein vollständiges Angebot von Versicherungs- und Banklösungen aus einer Hand. Die Erwartung, mit diesem Geschäftsmodell im hart umkämpften Privatkundengeschäft profitabel wachsen zu können, hat sich jedoch nicht erfüllt. Die Allianz Bank beendete deshalb ihre Tätigkeit, der operative Betrieb wurde zum 30. Juni 2013 eingestellt.</p> <p>Die OLB unterhält im Nordwesten Deutschlands ein flächendeckendes Niederlassungsnetz, das zum 31. Dezember 2012 aus insgesamt 177 Filialen besteht. Darüber hinaus bestehen bundesweit zum 31. Dezember 2012 817 Fachagenturen und Filialen der Allianz Bank. Insgesamt waren zum 31. Dezember 2012 2.785 Mitarbeiter in der OLB tätig.</p>
B.16	Unmittelbare oder mittelbare Beteili-	Das Grundkapital der Emittentin beläuft sich gegenwärtig auf € 60.468.571,80; es ist eingeteilt in 23.257.143 nennwertlose Stück-

	gungen oder Beherrschungsverhältnisse an der Emittentin	aktien, die voll eingezahlt sind und auf den Inhaber lauten. Eine Börsennotiz liegt an den Börsen Hamburg, Berlin-Bremen, (jeweils regulierter Markt), Frankfurt, Düsseldorf (jeweils Freiverkehr) und an der Computerbörse Xetra vor. Hauptaktionär der Oldenburgische Landesbank AG ist die Allianz Deutschland AG mit 90,2 %. Es besteht weder ein Beherrschungs- noch ein Gewinnabführungsvertrag.
B.17	Rating	Entfällt. Für die Emittentin gibt es kein aktuelles Rating.

Abschnitt C – Wertpapiere

Punkt	Beschreibung	Geforderte Angaben
C.1	Art und Gattung der angebotenen Wertpapiere	Die Schuldverschreibungen unter dem Programm können als nicht-nachrangige Schuldverschreibungen ausgegeben werden (" Schuldverschreibungen "). Die ISIN lautet DE000A1R0ZG8 und die WKN A1R0ZG.
C.2	Währung	Die Schuldverschreibungen werden in Euro begeben.
C.5	Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit	Entfällt. Die Schuldverschreibungen sind frei übertragbar.
C.8	Mit Wertpapieren verbundene Rechte, einschließlich Rangordnung, einschließlich der Beschränkung dieser Rechte	<u>Mit den Schuldverschreibungen verbundene Rechte</u> <u>Zinszahlungen</u> Die Schuldverschreibungen werden mit variablem Zins ausgegeben. <u>Rückzahlung</u> Die Schuldverschreibungen sehen eine Rückzahlung zum Nennwert am Fälligkeitstag vor. <u>Vorzeitige Rückzahlung</u> Die Emittentin ist zur vorzeitigen Rückzahlung aus steuerlichen Gründen berechtigt. Anleihegläubiger sind berechtigt, die Schuldverschreibungen im Falle eines Kündigungsgrundes vorzeitig zu kündigen. <u>Rangordnung</u> Die Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen stellen unmittelbare, nicht dinglich besicherte und unbedingte Verpflichtungen der Emittentin dar und stehen, sofern nicht gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen, mindestens im gleichen Rang mit allen anderen nicht dinglich besicherten und nicht nachrangigen Verpflichtungen.

		<p>tungen der Emittentin.</p> <p><u>Beschränkung der mit den Schuldverschreibungen verbundenen Rechte</u></p> <p><i>Vorlegungsfristen, Verjährung</i></p> <p>Die Rechte auf Zahlung von Kapital und Zinsen aus den Schuldverschreibungen unterliegen einer Verjährungsfrist von zwei Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit Ablauf der Vorlegungsfrist, die auf 5 Jahre verkürzt wird.</p>
C.9	Zinssatz / Verzinsungsbeginn / Zinsfälligkeitstermine / Basiswert / Fälligkeit/Rückzahlung / Rendite / Vertreter der Schuldtitelinhaber	<p><u>Zinsen</u></p> <p>Die Schuldverschreibungen werden in Höhe ihres Gesamtnennbetrages ab dem 26.08.2013 (der "Verzinsungsbeginn") (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) und danach von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich) (jede solche Periode eine "Zinsperiode"). Die Zinsen sind für jede Zinsperiode nachträglich am jeweiligen Zinszahlungstag zahlbar.</p> <p>Der Zinssatz für jede Zinsperiode entspricht dem Referenzzinssatz und wird von der Berechnungsstelle ermittelt.</p> <p>Der Referenzzinssatz ist der 12-Monats-EURIBOR Interbanken-Geldmarktsatz.</p> <p><u>Rückzahlung</u></p> <p>Die Schuldverschreibungen werden am Fälligkeitstag, dem 21.09.2023, zum Nennwert zurückgezahlt.</p> <p><u>Schuldverschreibungsgesetz</u></p> <p>Die Schuldverschreibungen unterliegen den Bestimmungen des Gesetzes über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen vom 9. August 2009 ("SchVG"). Die Anleihebedingungen einer Serie von Schuldverschreibungen können durch die Emittentin mit Zustimmung der Anleihegläubiger aufgrund Mehrheitsbeschlusses nach Maßgabe der §§ 5 ff. SchVG geändert werden, wenn die Endgültigen Bedingungen die Anwendbarkeit dieser Bestimmungen vorsehen.</p>
C.10	Derivative Komponente bei Zinszahlung	<p>Der Zinssatz für jede Zinsperiode entspricht dem Referenzzinssatz und wird von der Berechnungsstelle ermittelt.</p> <p>Der Referenzzinssatz ist 12-Monats-EURIBOR Interbanken-Geldmarktsatz.</p>
C.11	Börseneinführung-Handel in Wertpapieren	Die Schuldverschreibungen sind nicht an einer Börse notiert.

C.21	Angabe der Märkte, an denen die Wertpapiere gehandelt werden und für die der Prospekt veröffentlicht wurde	Entfällt, da ein Antrag zum Handel nicht gestellt ist.
------	--	--

Abschnitt D – Risiken

Punkt	Beschreibung	Geforderte Angaben
D.2	Wesentliche Risiken in Bezug auf die Emittentin	<ul style="list-style-type: none"> • Die Emittentin unterliegt dem Risiko, gegenwärtigen oder zukünftigen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht zeitgerecht nachkommen zu können (Liquiditätsrisiko). • Die Emittentin ist dem Risiko ausgesetzt, dass Schuldner ihren Verpflichtungen nicht nachkommen können (Adressenausfallrisiko). • Die Emittentin ist dem Risiko ausgesetzt, dass sie aufgrund von unerwarteten Änderungen von Zinssätzen, Aktienkursen oder Währungskursen Verluste erleidet (Marktrisiko). • Die Emittentin ist operationellen Risiken ausgesetzt. • Die Verbindlichkeiten der Emittentin sowie ihrer Zweigniederlassung Allianz Bank sind nicht durch die Allianz Deutschland AG bzw. die Allianz-Gruppe abgesichert. • Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen können zu erhöhten Kosten und damit zu einer Beeinträchtigung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin führen. • Es bestehen möglicherweise unbekannte oder unerkannte Risiken für die Emittentin und es kann nicht ausgeschlossen werden, dass das Risikomanagementsystem sich als unzureichend herausstellt oder versagt und sich Risiken im Rahmen der Geschäftstätigkeit der Emittentin verwirklichen. • Es muss damit gerechnet werden, dass beispielsweise in Phasen des wirtschaftlichen Abschwungs die Immobilien der Emittentin an Wert verlieren und die Emittentin daraus Verluste erleidet. Es kann auch nicht ausgeschlossen werden, dass sich das Portfolio der Emittentin losgelöst vom Gesamtmarkt negativ im Wert entwickelt. • Die Europäische Kommission hat am 6. Juni 2012 den Entwurf einer Richtlinie für Rahmenbedingungen für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen – Entwurf der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung (der "RRD-

		<p>Entwurf“) veröffentlicht. Gemäß dem RRD-Entwurf sollen den für die Abwicklung zuständigen Behörden die notwendigen Instrumente zur Verfügung gestellt werden, mithilfe derer sie diejenigen Institute abwickeln können, die die maßgeblichen Abwicklungsvoraussetzungen erfüllen.</p> <p>Diese Abwicklungsinstrumente beinhalten ein "bail-in"-Instrument, das den für die Abwicklung zuständigen Behörden ermöglicht, die Ansprüche unbesicherter Gläubiger eines in die Krise geratenen Instituts abzuschreiben und Fremdkapitalforderungen ohne Zustimmung der Gläubiger in Eigenkapital umwandeln zu können.</p> <p>Die Regelungen des RRD-Entwurfes müssen, sobald sie verabschiedet worden sind, noch ins deutsche Recht umgesetzt werden, bevor sie direkt auf die Emittentin anwendbar sind. Eine solche Umsetzung kann auch durch zwischenzeitliche Änderung der deutschen Insolvenzordnung erfolgen.</p> <p>Der RRD-Entwurf liegt jedoch noch nicht in endgültiger Fassung vor und es ist demnach noch nicht möglich, die vollständigen Auswirkungen des RRD-Entwurfs oder einer deutschen Gesetzgebung, die die Vorschriften des RRD-Entwurfes umsetzt, umfassend zu bewerten.</p> <p>Sollten die Bestimmungen des RRD-Entwurfs oder ähnliche Bestimmungen in Kraft treten und ins deutsche Recht umgesetzt werden, könnten sie die Rechte der Inhaber von Schuldverschreibungen stark beeinflussen und im Fall der Nicht-Fortführbarkeit (non-viability) oder einer Abwicklung der Emittentin den Verlust der gesamten Anlage zur Folge haben.</p>
D.3	Zentralen Risiken bezogen auf die Wertpapiere	<ul style="list-style-type: none"> • Auf Grund der schwankenden Zinserträge können Anleger die endgültige Rendite von variabel verzinslichen Schuldverschreibungen zum Kaufzeitpunkt nicht bestimmen. • Inhaber von Schuldverschreibungen, die auf eine fremde Währung lauten sind dem Risiko von Wechselkurschwankungen ausgesetzt, welche die Rendite solcher Schuldverschreibungen beeinflussen können. • Sofern der Emittentin das Recht eingeräumt wird, die Schuldverschreibungen vor Fälligkeit zurückzuzahlen, könnte dies dazu führen, dass negative Abweichungen gegenüber der erwarteten Rendite eintreten und der zurückgezahlte Betrag der Schuldverschreibungen niedriger als der Nennbetrag sowie der für die Schuldverschreibungen vom Anleger gezahlte Kaufpreis ist, so dass der Anleger in diesem Fall sein eingesetztes Kapital nicht in vollem Umfang zurückerhält. Darüber hinaus besteht ein Wiederanlagerisiko. • Die Berechnungsstelle kann gemäß den Anleihebedingungen nach ihrem Ermessen (i) feststellen, ob bestimmte Ereignisse

		<p>eingetreten sind, und (ii) die daraus gegebenenfalls resultierenden Anpassungen und Berechnungen wie in den Endgültigen Bedingungen beschrieben vornehmen. Diese Feststellung kann den Wert der Schuldverschreibungen nachteilig beeinträchtigen und/oder die Abrechnung verzögern.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Ausgabepreis für die Schuldverschreibungen, wie auch der Kurs auf dem Sekundärmarkt, kann über dem Wert der Schuldverschreibungen zum Zeitpunkt ihres Erwerbs liegen. Der Ausgabepreis kann auch Kommissionen bzw. Gebühren enthalten, die an Vertriebsstellen gezahlt werden. • Der Sekundärmarktkurs hängt von einer Reihe von Faktoren ab. Der Kurs der Schuldverschreibungen wird voraussichtlich zum Teil durch die allgemeine Bonitätseinstufung der Emittentin durch die Investoren oder vom Eintritt der in Bezug auf die Emittentin anwendbaren Risiken beeinflusst. Des Weiteren kann das allgemeine Marktumfeld, Zinssatzschwankungen und auch das Vorhandensein eines aktiven Marktes auf den inneren Wert der Schuldverschreibungen einwirken. • Der Markt für den Handel mit Schuldtiteln ist möglicherweise volatil; er kann von verschiedenen Ereignissen negativ beeinflusst werden. <p>Möglicherweise entwickelt sich kein aktiver Markt für den Handel mit den Schuldverschreibungen, dies kann sich nachteilig auf den Kurs und die Liquidität der Schuldverschreibungen auswirken.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die tatsächliche Rendite der Schuldverschreibungen kann infolge von Transaktionskosten niedriger sein als die angegebene Rendite. • Wird der Erwerb der Schuldverschreibungen mit Kredit finanziert, so kann sich das Verlustrisiko für einen Anleger, dass mit den Schuldverschreibungen kein Erfolg erzielt wird, beträchtlich erhöhen, da der Anleger nicht nur den eingetretenen Verlust hinnehmen, sondern auch den Kredit verzinsen und zurückzahlen muss. • Die effektive Rendite der Schuldverschreibungen kann durch die steuerlichen Auswirkungen der Anlage in die jeweiligen Schuldverschreibungen verringert werden. • Nach den Regelungen über die Einhaltung der Steuervorschriften für Auslandskonten (<i>foreign account tax compliance provisions</i>) des US Hiring Incentives to Restore Employment Act 2010 (FATCA) kann es erforderlich sein, Beträge von Zinsen, Kapital oder sonstigen an die Anleger unter den Schuldverschreibungen zu leistenden Zahlungen abzuziehen oder einzubehalten. In diesem Fall werden die Zahlungen, die der Investor erhält, geringer sein, als sie ohne solche Abzüge wären.
--	--	---

		<p>Sollte die US-Quellensteuer auf gegenwärtige oder zukünftige Zahlungen auf die Schuldverschreibungen Anwendung finden, kann die Emittentin die Schuldverschreibungen vorzeitig kündigen. In diesem Fall erhalten die Investoren den fairen Marktwert der Schuldverschreibungen zur maßgeblichen Zeit. Dieser kann geringer sein als der Kaufpreis oder der Preis, zu dem die Schuldverschreibungen – ohne eine solche frühzeitige Rückzahlung und Quellensteuer – zu einem späteren Zeitpunkt hätten ausgeübt werden können. Des Weiteren werden die Investoren eine entsprechende Wiederanlage für die nach einer solchen vorzeitigen Rückzahlung erhaltenen Geldmittel finden müssen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einige Mitgliedstaaten der EU, einschließlich der Bundesrepublik Deutschland, verhandeln derzeit über die Einführung einer Finanztransaktionssteuer u.a. im Hinblick auf Schuldverschreibungen, die in einem der teilnehmenden Mitgliedstaaten emittiert werden. Nach dem gegenwärtigen, von der europäischen Kommission vorgelegten Entwurf einer Richtlinie zur Einführung der Finanztransaktionssteuer ("RL-Entwurf") sollen ab dem 1.1.2014 u.a. jeder Kauf, Verkauf oder Tausch von Schuldverschreibungen i.H.v. mindestens 0,1 % des vereinbarten Kaufpreises besteuert werden. Der Investor selbst ist – sofern er kein Finanzinstitut im Sinne des RL-Entwurfes ist – nicht Steuerschuldner der Finanztransaktionssteuer, haftet aber gegebenenfalls für die Abführung der Finanztransaktionssteuer oder muss Dritte, ebenfalls für die Steuer haftende, entschädigen. Ferner muss der Investor damit rechnen, dass sich die Belastung mit Finanztransaktionssteuer indirekt auf den Wert der Schuldverschreibungen auswirkt. Die erstmalige Ausgabe der Schuldverschreibungen soll hingegen nicht der Finanztransaktionssteuer unterliegen. • Die Emittentin ist täglich an den internationalen und deutschen Geld-, Wertpapier-, Devisen- und Rohstoffmärkten tätig. Dabei kann die Emittentin wirtschaftliche Ziele verfolgen, die denjenigen der Inhaber der Schuldverschreibungen entgegenlaufen. Die Geschäfte der Emittentin in Bezug auf die Basiswerte können sich nachteilig auf den Marktwert der Basiswerte und damit auch auf den Marktwert der Schuldverschreibungen auswirken. • Die Endgültigen Bedingungen können vorsehen, dass entweder der Kaufpreis oder sonstige Ausstattungsmerkmale zu einem Zeitpunkt nach Erstellung der Endgültigen Bedingungen sowie gegebenenfalls nach Begebung der betreffenden Emission seitens der Emittentin oder einer dritten Person festgelegt werden. Je nach Zeitpunkt und Art und Weise einer solchen Festlegung besteht für Investoren in die betreffenden Schuldverschreibungen das Risiko, dass die mit einer Investition in die betreffenden Schuldverschreibungen möglicherweise er-
--	--	---

		<p>zielbare Rendite möglicherweise nicht den Erwartungen des Anlegers im Zeitpunkt der Zeichnung entspricht.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ein Rating der Emittentin spiegelt die Bonität der Emittentin wider, keinesfalls aber die möglichen Auswirkungen der vorstehend beschriebenen Faktoren oder sonstiger Faktoren auf den Marktwert von Schuldverschreibungen. Ein etwaiges auf eine einzelne Emission von Schuldverschreibungen bezogenes Rating kann vom Rating der Emittentin abweichen. Entsprechend sollten potenzielle Anleger die Risiken im Zusammenhang mit einer Anlage in Schuldverschreibungen und die Eignung solcher Schuldverschreibungen angesichts ihrer persönlichen Umstände mit ihren eigenen Finanz-, Steuer- und Rechtsberatern erörtern.
--	--	---

Abschnitt E – Angebot

Punkt	Beschreibung	Geforderte Angaben
E.2b	Gründe für das Angebot und Zweckbestimmung der Erlöse	Das Angebotsprogramm dient der Emittentin zur Refinanzierung ihres Aktivgeschäfts durch die Begebung von deutschem Recht unterliegenden Inhaberschuldverschreibungen mit oder ohne Nachrang. Der Nettoemissionserlös aus der Begebung von Schuldverschreibungen im Rahmen des Angebotsprogrammes dient der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben der Emittentin.
E.3	Angebotskonditionen	Der Ausgabepreis beträgt 100,05 %
E.4	Interessen von natürlichen oder juristischen Personen, die bei der Emission/dem Angebot beteiligt sind einschließlich Interessenkonflikten	Entfällt. Bei keiner Person, die bei dem Angebot der Schuldverschreibungen beteiligt ist, liegen Interessen vor, die einen Einfluss auf die Schuldverschreibungen haben könnten.
E.7	Schätzung der Ausgaben, die dem Anleger vom Emittenten oder Anbieter in Rechnung gestellt werden	Entfällt. Dem Anleger werden von der Emittentin oder dem Anbieter keine Kosten berechnet.